



## **Umsetzung der Verordnung und des Rahmenlehrplans für den allgemein bildenden Unterricht im Kanton Bern**

# **Standards für das Qualifikationsverfahren**

---

### **1.1 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote besteht aus dem Durchschnitt der Lernbereiche Gesellschaft und Sprache & Kommunikation. Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig. Pro Semester wird für die beiden Lernbereiche je eine Note gesetzt. In dem Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, gibt es keine Semesternoten. Für später in die Ausbildung eintretende Lernende zählen für die Erfahrungsnote nur die Semesternoten ab Eintritt.

#### **1.1.1 Spezielle Organisationsformen**

Bei Klassen in Blocksystemen, in degressiven Unterrichtsmodellen oder in anderen speziellen Situationen kann für die Erfahrungsnoten vom Punkt 2.1 abgewichen werden.



### **1.2 Vertiefungsarbeit**

#### **1.2.1 Bewertung**

In der drei- und vierjährigen Grundbildung werden folgende Elemente bewertet:

Prozess  
Produkt  
Präsentation  
Prüfungsgespräch

Es gibt einen einheitlichen Beurteilungsraster.

In der zweijährigen Grundbildung mit Attest werden der Prozess, das Produkt und die Präsentation bewertet (VO Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, Artikel 10.3 und 10.4). Es gibt dafür einen verbindlichen Beurteilungsraster.

#### **1.2.2 Dauer der Vertiefungsarbeit**

Die Vertiefungsarbeit wird während 8 Schulhalbtagen à drei Lektionen (exklusiv Themenfindung, Zielformulierung, Präsentation und Prüfungsgespräch) in der Regel in der Schule durchgeführt. Hausaufgaben sind Bestandteil der Vertiefungsarbeit und liegen im Verantwortungsbereich der Lernenden. Präsentation und Prüfungsgespräch dauern pro Lernende/Lernenden je 10 – 15 Minuten (insgesamt 20-30 Minuten).

In der zweijährigen Grundbildung wird die Vertiefungsarbeit während 15-24 Lektionen begleitet durchgeführt.

#### **1.2.3 Form**

Die Vertiefungsarbeit wird in der Regel als Partnerarbeit durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Chefexperte bzw. die Chefexpertin.

In der zweijährigen Grundbildung wird die Vertiefungsarbeit in der Regel als Einzelarbeit durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Arbeit als Partner- oder Gruppenarbeit erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Chefexperte bzw. die Chefexpertin.

#### **1.2.4 Qualitätssicherung**

Die Vertiefungsarbeit wird von der ABU-Lehrperson betreut. Die Qualitätssicherung muss durch die Schulen nachgewiesen werden.

## **2.3 Schlussprüfung**

### **2.3.1 Form**

Die Schlussprüfung ist als Einzelprüfung abzulegen. Sie erfolgt in schriftlicher Form.

### **1.3.2 Dauer**

Die Schlussprüfung dauert 120 – 180 Minuten.

### **1.3.3 Inhalt**

Die Schlussprüfung umfasst die beiden Lernbereiche Gesellschaft und Sprache und Kommunikation. Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig.

### **1.3.4 Gesellschaft**

Die Prüfungsaufgaben der Schlussprüfung berücksichtigen mindestens drei Themen des Schullehrplans. Den verschiedenen Anspruchsniveaus ist Rechnung zu tragen.

### **1.3.5 Sprache und Kommunikation**

Die Prüfungsaufgaben der Schlussprüfung berücksichtigen die produktiven, rezeptiven, interaktiven und normativen Sprachkompetenzen.

### **1.3.6 Hilfsmittel**

Die Prüfung wird in der Regel als „Openbookmethode“ durchgeführt. Hilfsmittel sind erlaubt. Über Einschränkungen für einzelne Prüfungsteile entscheidet der Chefexperte bzw. die Chefexpertin

### **1.3.7 Qualitätssicherung**

Die Chefexperten/innen der Schulen entwickeln ein Prüfungs- und Validierungskonzept für die Schlussprüfung und überprüfen regelmässig die Qualität der Prüfungen.

### **1.3.8 Prüfungserleichterung**

Prüfungserleichterung in besonderen Fällen, z.B. bei Dyskalkulie, Legasthenie, etc. können vom kantonalen Prüfungsleiter dann gewährt werden, wenn bei nachgewiesenen Fördermassnahmen im Unterricht (Besuch des Stützunterrichts, Beizug von Fachstellen usw.) kein genügender Erfolg erzielt werden konnte.

---

## **Inkraftsetzung**

*Verordnung des BBT*

*Über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung*

Art. 18 Anpassung bestehender Schullehrpläne

Die Schullehrpläne werden der Verordnung und dem Rahmenlehrplan bis zum 31. Dezember 2008 angepasst.

## **Umsetzung im Kanton Bern**

### **Schullehrpläne**

Die Schullehrpläne werden ab Schuljahr 2008/2009 einlaufend für die ersten Lehrjahre angepasst.

### **Qualifikationsverfahren**

Für die zweijährige Grundbildung findet das Qualifikationsverfahren erstmals im Frühling 2010 statt.

Für die dreijährige Grundbildung findet das Qualifikationsverfahren erstmals im Frühling 2011 statt.

Für die vierjährige Grundbildung findet das Qualifikationsverfahren erstmals im Frühling 2012 statt.